Formularfelder löschen

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: 00.00.0000

Anschrift: .....

.....

.....

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland
Postfach 20 04 64
53134 Bonn

Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit – Antrag gemäß Artikel 87 Absatz 8 VO (EG) 883/04 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der **beiliegenden „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften" (Vordruck E 101)** entnehmen können, galten für mich am 30.04.2010[1)] auf Grund der Verordnung (EWG) 1408/71 die Rechtsvorschriften des Staates ……. Der vorherrschende Sachverhalt (Art und Umfang der Erwerbstätigkeit) hat sich seither nicht geändert, so dass hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit durch die Verordnung (EG) 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Grund der Übergangsbestimmung in Artikel 87 Absatz 8 dieser Verordnung grundsätzlich keine Änderung eintritt.

Nach den mir vorliegenden Informationen würden ohne die Übergangsbestimmung für mich grundsätzlich ab 01.05.2010[2)] die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates[3)] gelten. Diesen Rechtsvorschriften möchte ich auch unterstellt werden und nicht – weiterhin – von der Übergangsbestimmung erfasst werden.

Da sich mein Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in Deutschland befindet, sind Sie für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach der VO (EG) 883/04 zuständig. Daher bitte ich Sie, auf der Grundlage der im **beiliegenden Fragebogen** aufgeführten Daten die für mich geltenden Rechtsvorschriften festzulegen und – soweit die deutschen Rechtsvorschriften für mich gelten – mir eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1) In Sachverhalten mit der Schweiz: 31.03.2012; in Sachverhalten mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen: 31.05.2012.
2) In Sachverhalten mit der Schweiz: 01.04.2012; in Sachverhalten mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen: 01.06.2012.
3) Der Begriff „Mitgliedstaat" bezieht sich auf die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie die Schweiz.